

**Gericht**

Asylgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

20.01.2012

**Geschäftszahl**

S23 242800-3/2012

**Spruch**

S23 242.800-3/2012/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Nowak als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX auch XXXX auch XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.12.2011, Zahl: 11 10.034-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 idgF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

**Text**

Entscheidungsgründe:

## I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin, Staatsangehörige der Russischen Föderation, gelangte gemeinsam mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen minderjährigen Kindern unter Umgehung der Grenzkontrollen in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 23.09.2003 einen Asylerstreckungsantrag.

1.1. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 26.09.2003 wurde der Asylerstreckungsantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 10 iVm § 11 Abs. 1 AsylG 1997 abgewiesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid brachte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13.10.2003 Berufung ein.

1.3. Mit Bescheid des damals zuständigen Unabhängigen Bundesasylsenates vom 08.06.2007, GZ. 242.800/0/4E-VII/43/03, wurde die Berufung gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.09.2003 gemäß §§ 10 und 11 AsylG 1997 abgewiesen.

1.4. Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Mit Beschluss des VwGH vom 23.10.2007 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des VwGH vom 29.01.2010 wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

1.5. Am 13.08.2007 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf internationalen Schutz.

1.6. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 13.11.2007 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen und der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG wurde der Beschwerdeführerin der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 13.11.2008 erteilt.

1.7. Auf Antrag der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 17.10.2008 eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 06.06.2011 erteilt.

1.8. Am 27.07.2010 reiste die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrer Familie unter Gewährung von Rückkehrhilfe freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

1.9. Am 03.09.2011 reiste die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann und den drei gemeinsamen minderjährigen Kindern erneut unter Umgehung der Grenzkontrollen in Österreich ein und stellte am selben Tag einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz.

1.10. Im Verlauf der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 03.09.2011 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie im Juli 2010 Österreich verlassen habe, da sie gehört habe, dass in ihrer Heimat wieder alles normal und der Krieg vorbei sei. Weiters hätten alle Beteiligten Amnestien bekommen. Deshalb habe sie wieder in ihre Heimat zurück gewollt. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie seien von Wien über Moskau nach Grosny geflogen. In ihrer Heimat seien sie bis zum 31.08.2011 geblieben. An diesem Tag seien sie mit dem Zug nach Brest und von dort mit dem Zug nach Polen gefahren. Dort seien ihr Fingerabdrücke abgenommen worden und sie sei auch fotografiert worden. Bewusst habe sie keinen Asylantrag stellen wollen, sie sei auch gar nicht danach gefragt worden. Auch in ein Lager seien sie nicht gekommen. Sie hätten eine Nacht in einem Hotel verbracht und seien am nächsten Tag mit einem Taxi nach Österreich gefahren. Auf Vorhalt, warum sie wieder nach Österreich zurückgekehrt sei, antwortete die Beschwerdeführerin, dass ihre Kinder hier zur Schule gegangen seien und sie wieder zurück nach Wien gewollt habe. Auf Vorhalt, dass ihr erstes Asylverfahren bereits rechtskräftig entschieden worden sei und somit für den gegenständlichen Asylantrag ausschließlich neue Gründe entscheidend seien, die zwischen der Rechtskraft des Vorbescheides und dem heutigen Tag entstanden seien, antwortete die Beschwerdeführerin, dass sich die Situation in ihrer Heimat noch verschlechtert habe. Es komme zu Selbstmordanschlägen und es sei gefährlich die Kinder in die Schule zu schicken. Der Präsident würde im Fernsehen verkünden, dass alle erschossen werden würden, die im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen Russland stünden. Weiters würden in der Nacht russische Soldaten kommen und Menschen einfach mitnehmen. Dann sei diese Person verschwunden und tauche nie mehr wieder auf. Bei einer Rückkehr in ihre Heimat habe sie Angst von den Leuten Kadirovs umgebracht zu werden.

1.11. Die Beschwerdeführerin hat laut EURODAC Treffer am 01.09.2011 in Polen einen Asylantrag gestellt.

1.12. Aufgrund des EURODAC Treffers richtete das Bundesasylamt am 07.09.2011 ein auf Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II VO"), gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Den polnischen Behörden wurde mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin am 23.09.2003 und 13.08.2007 in Österreich bereits Asylanträge gestellt habe und sie eine negative Entscheidung von den österreichischen Behörden erhalten habe. Weiters wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin am 28.07.2010 zusammen mit ihrer Familie zurück in ihre Heimat gereist sei.

1.13. Am 08.09.2011 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen und dass seit 07.09.2011 Konsultationen mit Polen geführt würden.

1.14. Mit Schreiben vom 09.09.2011 stimmte Polen der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II VO ausdrücklich zu.

1.15. Im Verlauf ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 16.09.2011 brachte die Beschwerdeführerin nach erfolgter Rechtsberatung ergänzend zusammengefasst vor, dass ihre bisherigen Angaben der Wahrheit entsprechen würden. Befragt nach ihren Familienverhältnissen gab die Beschwerdeführerin an, dass sie zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern hierher gekommen sei. Weiters würde die Familie ihres verstorbenen Bruders in Österreich leben. Auf Vorhalt des Bundesasylamtes, was einer Ausweisung nach Polen entgegen stehe, antwortete die Beschwerdeführerin, dass sie und ihre Familie bereits sieben Jahre lang in Österreich gelebt hätten. Ihr jüngster Sohn sei hier auf die Welt gekommen. Weiters hätten ihre Kinder hier die Schule und den Kindergarten besucht. Ihr ältester Sohn spreche perfekt deutsch und habe in Österreich auch das Gymnasium besucht. Die Beschwerdeführerin und ihre Familie hätten sich schon an das Leben hier gewöhnt und sich auch integriert. Wenn man sie nach Polen zurückschicke, müsste sie und ihre Familie wieder neu anfangen und die Kinder wieder eine neue Sprache lernen. Auf Vorhalt des Bundesasylamtes, dass sie im Vorverfahren bis zum 06.06.2011 gemäß § 8 Abs. 4 AsylG zum Aufenthalt in Österreich berechtigt gewesen sei und warum sie am 27.07.2010 freiwillig in die Russische Föderation

zurückgekehrt sei, antwortete die Beschwerdeführerin, dass sie und ihre Familie Informationen gehabt hätten, dass sich das Leben in ihrer Heimat verbessert hätte. Diese hätten aber nicht der Wahrheit entsprochen. Auch nach ihrer neuerlichen Ausreise aus ihrer Heimat hätten sie von Anfang an wieder nach Österreich zurückkommen wollen. In Polen seien sie nur auf der Durchreise gewesen, da sie kein Geld für einen Flug gehabt hätten. Auf Vorhalt des Bundesasylamtes, ob sie konkrete Gründe angeben könne, die dagegen sprechen würden, dass ihr Verfahren in Polen durchgeführt werde, antwortete die Beschwerdeführerin, dass dort ihr Verfahren nicht geprüft werde. Sie sei nicht einvernommen worden. Es sei ihr aber gesagt worden, dass man sie und ihre Familie inhaftieren würde. Außerdem sei es dort gefährlich für sie und ihre Familie, da die Leute von Kadirov ohne Hindernisse nach Polen gelangen könnten. Ergänzend führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie in Polen noch keine Entscheidung erhalten habe. Weiters würden ihre Angaben auch für ihre beiden minderjährigen Kinder, J. S. und J. Z. gelten, da diese keine eigenen Fluchtgründe hätten.

Im Anschluss an die Einvernahme wurde vom Rechtsberater eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, in der ergänzend zusammengefasst vorgebracht wurde, dass der Beschwerdeführerin der subsidiäre Schutz zuerkannt worden sei. Dieser sei zuletzt bis 06.06.2011 verlängert worden. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens habe das Bundesasylamt übersehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie über ein vorübergehendes gültiges Aufenthaltsrecht für Österreich in Form eines subsidiären Schutzes verfügen würden. Dieser sei während ihrer Abwesenheit auch zu keinem Zeitpunkt durch die Behörde aufgehoben worden. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Dublin II VO sei auch derjenige Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, für den der Asylwerber einen gültigen Aufenthaltstitel besitze. Weiters sei ein Selbsteintritt Österreichs aus humanitären Gründen aufgrund des durchgehenden Aufenthalts der Beschwerdeführerin und ihrer Familie von 2003 bis 2010 und die dadurch entstandene Bindung zu Österreich in Bezug auf Sprache, Umgebung und Kultur geboten.

1.16. Mit Aktenvermerk des Bundesasylamtes vom 19.09.2011 wurde festgehalten, dass vor der geplanten Entscheidung gemäß § 5 AsylG die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG aus dem Vorverfahren von Amts wegen aberkannt werden müsse. Zu diesem Zweck werde gegenständlicher Akt an das BAT weitergeleitet.

1.17. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 20.10.2011, Zl. 07 07.376-BAT, wurde der der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2007 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß

§ 9 Abs. 1 AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt und die befristet erteilte Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG entzogen. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Russland ausgewiesen.

1.18. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Asyl in Not, Mag. Judith Ruderstaller, mit Schriftsatz vom 03.11.2011 Beschwerde. Das diesbezügliche Verfahren ist seit 09.11.2011 beim Asylgerichtshof anhängig.

1.19. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Erstaufnahmestelle OST, vom 14.12.2011 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Dublin II VO Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen zulässig sei.

Begründend wurde hervorgehoben, dass im Verfahren kein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen betreffend das Vorliegen besonderer, bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen lassen, hervorgekommen sei. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG treffe daher zu.

Bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin wurde ausgeführt, dass sie weder an einer schweren körperlichen oder ansteckenden Krankheit noch an einer schweren psychischen Störung leide, die bei einer Überstellung/Abschiebung nach Polen eine unzumutbare Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bewirken würde.

Hinsichtlich der Zuständigkeit Polens wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Zuge ihres ersten Asylverfahrens Österreich nachweislich freiwillig verlassen habe und in die Russische Föderation zurückgekehrt sei. Am 01.09.2011 sei sie über Polen erneut in das Gebiet der Europäischen Union eingereist und habe an diesem Tag in Polen einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht. Aufgrund des Sachverhalts und der

Zustimmungserklärung der polnischen Asylbehörde stehe eindeutig fest, dass die Zuständigkeit Polens für das Asylverfahren der Beschwerdeführerin vorliege.

Weiters seien keine stichhaltigen Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht worden, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich konkret Gefahr liefe, in Polen Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden oder dass ihr eine Verletzung ihrer durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte dadurch drohen könnte.

Im Hinblick auf Art. 8 EMRK wurde ausgeführt, dass die Einheit des Familienverbandes gewahrt werden würde, da die gesamte Familie der Beschwerdeführerin eine gleich lautende Entscheidung erhalten würde. Da bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen keine weiteren Hinweise auf familiäre Anknüpfungspunkte bestünden, könne das Vorliegen eines schützenswerten Familienlebens nicht festgestellt werden. Weiters wurde ausgeführt, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin von September 2003 bis zu ihrer freiwilligen Ausreise am 27.07.2010 durch die Einreise unter Umgehung der Grenzkontrolle und anschließender Stellung eines Asylantrages begründet worden sei. Auch bei der nunmehrigen Antragstellung hätte der Beschwerdeführerin klar sein müssen, dass der Aufenthalt in Österreich im Falle der Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz nur ein vorübergehender sei. Im Zuge einer Interessensabwägung sei daher davon auszugehen, dass die Ausweisung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK das legitime Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verfolge. Eine weniger beeinträchtigende Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles habe nicht ermittelt werden können.

Nach Ansicht der Erstbehörde habe es daher keinen Anlass gegeben von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO Gebrauch zu machen.

Weiters enthält der Bescheid gestützt auf eine Zusammenstellung der Staatendokumentation iSd § 60 AsylG 2005 auch eine ausführliche Darstellung zur Lage in Polen, zum polnischen Asylverfahren, zur Versorgung von Asylwerbern einschließlich der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Asylwerbern, zur Praxis des Non-Refoulement Schutzes betreffend tschetschenische Asylwerber und zur Sicherheitslage in Polen.

1.20. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Asyl in Not, Mag. Judith Ruderstaller, fristgerecht Beschwerde, in der im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wiederholt und ergänzend zusammengefasst vorgebracht wurde, dass eine Ausweisung nach Polen rechtlich nicht in Frage komme, da sich die Beschwerdeführerin und ihre Familie nach wie vor legal als subsidiär Schutzberechtigte in Österreich aufhalten würden. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes Traiskirchen hinsichtlich der Aberkennung des subsidiären Schutzes sei am 03.11.2011 eine Beschwerde eingebracht worden. Diese sei nach wie vor beim Asylgerichtshof anhängig. Der Beschwerdeführerin und ihrer Familie werde jeweils eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte für ein Monat ausgestellt. Nachdem mangels Rechtskraft der Aberkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter die Beschwerdeführerin nach wie vor diesen Aufenthaltsstatus in Österreich inne habe, sei folglich auch eine Ausweisung nach Polen nicht zulässig. Weiters wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie im Zuge ihres ersten Aufenthaltes in Österreich bereits wesentliche Schritte zur Integration gesetzt hätten. So hätten die Kinder der Beschwerdeführerin den Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht und würden perfekt deutsch sprechen. Auch die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann würden die deutsche Sprache beherrschen. Weiters sei der Ehemann der Beschwerdeführerin berufstätig gewesen und so in der Lage gewesen, zur Gänze für den Aufenthalt der Familie in finanzieller Hinsicht aufzukommen. Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer von sieben Jahren und der erfolgreichen Integrationsschritte müsse eine Interessensabwägung zwischen den privaten Interessen der Beschwerdeführerin und ihrer Familie am Verbleib in Österreich und dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung stattfinden. Ergänzend wird ausgeführt, dass bei Dublinverfahren eine andere Gewichtung der öffentlichen Interessen festzustellen sei. Werde ein Antrag auf internationalen Schutz nach § 5 AsylG zurückgewiesen und solle der Asylwerber in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgewiesen werden, würden die öffentlichen Interessen an dieser "Dublin-Ausweisung" insofern eine Schmälerung erfahren, als damit nicht die Einhaltung der Einreise- und Aufenthaltsregelungen, sondern die Einhaltung der DublinVO und des Systems der Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen verfolgt werde. In "Dublin-Fällen" dürften daher die von Art. 8 EMRK geschützten Interessen des Asylwerbers leichter die öffentlichen Interessen überwiegen können als im allgemeinen Asylverfahren. Aus diesen Gründen sei die Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts dringend geboten.

1.21. Die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt langte der Aktenlage nach am 03.01.2012 beim Asylgerichtshof ein.

1.22. Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 09.01.2012 wurde der Beschwerde gemäß

§ 37 Abs. 1 AsylG 2005 idGF die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß §§ 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011 (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses anzuwenden.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (in Folge: "AVG") anzuwenden. Schließlich war das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung (im Folgenden: ZustG) maßgeblich.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammer Senat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet, durch einen Kammer Senat. Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 5 AsylG 2005 vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18.02.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden.

Die Dublin II VO ist eine Verordnung des Rechts der Europäischen Union, die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt.

2.1. Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Art. 5 Abs. 1 Dublin II VO) Kriterien der Art. 6-12 bzw 14 und Art. 15 Dublin II VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Art. 13 Dublin II VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist.

Zunächst ist anzuführen, dass die Republik Polen mit Schreiben vom 09.09.2011 der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II VO ausdrücklich zugestimmt hat.

2.2. In diesem Zusammenhang ist jedoch ein Verfahrensfehler des Bundesasylamtes zu konstatieren. Es wäre erforderlich gewesen, im Wiederaufnahmeersuchen Österreichs an Polen, Polen darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 13.11.2007 gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 13.11.2008 erteilt wurde, welche mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.10.2008 gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis zum 06.06.2011 verlängert worden ist. Dies unter dem Gesichtspunkt eines transparenten Konsultationsverfahrens, dass es Polen erlauben muss, auf Basis einer vollständigen Informationslage eine Entscheidung zu treffen. Ergänzend ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Stellung des Wiederaufnahmeersuchens am 07.09.2011 auch das Verfahren zwecks Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vom Bundesasylamt noch nicht eingeleitet worden war.

Eine Vollziehung der Dublin II VO erfordert eine gute Kooperation auf der Basis von Vertrauensbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Dies bedingt insbesondere, dass der ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat jene Informationen übermittelt, welcher dieser zur Prüfung der Zuständigkeit benötigt.

Das Konsultationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten steht unter der allgemeinen Bedingung, dass das Konsultationsverfahren und die daraus resultierende Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates nicht grob fehlerhaft war. Grob fehlerhaftes Handeln wäre insbesondere dann denkbar, wenn der ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat wichtige Informationen vorenthalten hat und die Zustimmung sodann auf Basis dieser unzureichenden Information erfolgt ist (zur Abgrenzung der "groben Fehlerhaftigkeit" in diesem Zusammenhang siehe etwa rechtsvergleichend Dt. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.10.2005, 3 BS 290). Solche manifesten Verletzungen der Grundsätze der guten Zusammenarbeit und des guten Glaubens (Vertrauensgrundsatz) müssen (sofern sie erst im Rechtsmittelverfahren bekannt werden) insofern releviert werden können, als sie zu einer Unwirksamkeit der Zustimmungserklärung führen.

Das Bundesasylamt hat im vorliegenden Fall somit ein qualifiziert mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt. Die Führung der Konsultationen im gegenständlichen Fall erfolgte derart fehlerhaft, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen ist und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben kann (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin II-VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1/2007, 22ff; vgl. auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444).

2.3. Es war in einer Gesamtschau der unter 2.2. dargestellten Umstände in Bezug auf die Beschwerdeführerin gemäß § 41 Abs. 3 3. Satz AsylG vorzugehen. Im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens wird der oben erörterte Fehler im Konsultationsverfahren mit Polen zu bereinigen sein. Ergänzend wird angemerkt, dass vor einer neuerlichen Entscheidung auch der Ausgang des seit 09.11.2011 beim Asylgerichtshof anhängigen Verfahrens hinsichtlich der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Traiskirchen, vom 20.10.2011 mit dem der Beschwerdeführerin der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 AsylG von Amts wegen aberkannt und die befristet erteilte Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG entzogen worden ist, abzuwarten ist. Erst nach Durchführung der aufgetragenen Verfahrensergänzungen kann ein geeignetes Entscheidungssubstrat vorliegen.

Rechtlich ist dabei klarzustellen, dass zur Anwendung der Bestimmung des § 41 Abs. 3 AsylG die Rechtsprechung des VwGH zu § 66 Abs. 2 AVG (auch in Bezug auf "Dublin-Verfahren" nach dem AsylG 1997) zwar eine maßgebliche Determinante darstellt, aber im Anwendungsbereich des § 41 Abs. 3 AsylG (in Verbindung mit Verfahren nach § 5 AsylG) auch zu beachten ist, dass diese Bestimmung (im Unterschied zu § 66 Abs. 2 AVG) nicht als Ermessensbestimmung formuliert ist und der Beschwerdeinstanz für die Durchführung eigener Ermittlungen nur (im Unterschied zu "Normalverfahren") sehr kurze Fristen zur Verfügung stehen (siehe Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 2005, 5. Auflage, K5 zu § 41 AsylG). Insbesondere diese Aspekte sind bei der Beurteilung des Vorliegens eines möglichen Vorliegens eines Sachverhaltes nach § 41 Abs. 3 3. Satz AsylG in geeigneter Form mit zu relevieren.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.